

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

108. Verordnung des Rektorats zur Durchführung und Teilnahme von bzw. an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Aufnahmeverfahren in Präsenzform

Gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG, BGBl II Nr. 76/2021) erlässt das Rektorat nach Anhörung der Vorsitzenden des Universitätsrates, des Senates und der Universitätsvertretung der Studierenden folgende Verordnung:

§ 1

(1) Soweit Lehrveranstaltungen und Prüfungen und Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren in Präsenzform in den Räumen der Universität abgehalten werden dürfen, müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen Nachweis über

- einen negativen Antigentest auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
- einen negativen PCR-Test auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorweisen.

Dieser Nachweis ist für die Dauer des Aufenthalts in den Gebäuden der PLUS bereitzuhalten.

(2) Ausgenommen von der Pflicht zur Vorlage der angeführten Tests sind Personen,

- die eine ärztliche oder behördliche Bestätigung über eine SARS-CoV-2 Infektion in den vergangenen sechs Monaten vorweisen können und mittlerweile wieder genesen sind oder
- ein ärztliches Attest über einen positiven Antikörpertest, der nicht älter als drei Monate ist, vorweisen können.

(3) Ein Antigen-Selbsttest ist nicht ausreichend und auch eine Impfung ersetzt die Testpflicht nicht.

§ 2

Die Pflicht zur Vorlage der unter § 1 angeführten Nachweise betrifft auch die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter bzw. Prüferinnen und Prüfer und das anwesende Aufsichtspersonal.

§ 3

Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter bzw. Prüferinnen und Prüfer oder das anwesende Aufsichtspersonal sind grundsätzlich verpflichtet, die Einhaltung der Pflicht zum Mitführen eines entsprechenden Nachweises vor Beginn der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung entweder selbst zu überprüfen oder durch von ihnen bestellte Aufsichtspersonen überprüfen zu lassen und

jenen Personen, die keinen entsprechenden Nachweis mit sich führen, die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. Prüfung oder am Aufnahmeverfahren zu verweigern.

§ 4

Während der gesamten Anwesenheit in den Räumen der Universität sind die aktuell gültigen Hygienemaßnahmen einzuhalten.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2021 außer Kraft.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
Prof. Dr. Dr. h.c. Hendrik Lehnert
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg